

Stenographisches Protokoll

254. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 30. Mai 1967

Tagesordnung

1. Organhaftpflichtgesetz
2. Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen
3. Kapitalberichtigungsgesetz
4. Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften

Inhalt

Personalien

- Entschuldigungen (S. 6319)
- Urlaub (S. 6319)

Bundesregierung

- Anfragebeantwortungen (S. 6319)

Verhandlungen

- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 19. Mai 1967:
 - Organhaftpflichtgesetz
 - Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen
 - Berichterstatter: Bandion (S. 6320)

Redner: Singer (S. 6321), Johann Mayer (S. 6324) und Dr. Gasperschitz (S. 6325)
kein Einspruch (S. 6326)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1967: Kapitalberichtigungsgesetz

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 6326)

kein Einspruch (S. 6327)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1967: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 6327)

kein Einspruch (S. 6327)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Thomas Wagner und Genossen (162/A. B. zu 180/J-BR/67)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Gamsjäger und Genossen (163/A. B. zu 182/J-BR/67)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Krainer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 254. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 253. Sitzung vom 26. April ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Koubek, Appel, Franz Mayer, Dr. Goëss, Bürgermeister Marek und Lala.

Dem Ansuchen des Herrn Bundesrates Franz Mayer um Erteilung einesurlaubes vom 16. Mai bis 10. Juni 1967 habe ich gemäß § 11 der Geschäftsordnung entsprochen.

Seit der letzten Bundesratssitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Bundesräte verteilt.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschussberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die ersten zwei Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Organhaftpflichtgesetz und

Bundesgesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Dieser Vorschlag ist angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1967, betreffend ein Bundesgesetz über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1967, betreffend ein Bundesgesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den ersten beiden Punkten, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies:

Organhaftpflichtgesetz und

Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen — soweit dieser Gesetzesbeschluß der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Bandion. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Bandion: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates legt die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden fest, die diese dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben.

Während die Programme des Artikels 23 Abs. 1 und 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für ihre in Vollziehung der Gesetze handelnden Organe und deren Regreßpflicht bereits mit der Erlassung des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, im wesentlichen verwirklicht wurden, steht derzeit noch immer eine Ausführung zu Artikel 23 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes aus.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates schafft nun in Anpassung an die Haftungsregeln des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes die bundesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 23 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Nach § 1 haften Personen, die als Organe des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines Trägers der Sozialversicherung oder einer sonstigen Körperschaft

oder Anstalt des öffentlichen Rechts handeln, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder nach privatem Recht zu beurteilen ist.

Nach § 2 kann von einem Organ kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag oder Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

Nach § 3 kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz ermäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen, wenn die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem minderen Grad des Versehens beruht.

Nach § 5 verjähren Ersatzansprüche in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Rechtsträger bekanntgeworden ist. Ist hingegen dem Rechtsträger der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens.

Im Abschnitt II wird das Verfahren für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen geregelt.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1968 in Kraft treten. Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich mit Mehrheitsbeschluß ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Der folgende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den Verzicht auf Schadenersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen steht in unmittelbarem Zu-

Bandion

sammenhang mit dem Organhaftpflichtgesetz. Er beruht auf dem Gedanken, dem Bund die Möglichkeit zu verschaffen, in jenen Fällen, in denen er als Gläubiger einem eigenen Organ gegenübersteht, auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen zu verzichten, wenn der Schaden aus einer Organhandlung entstanden ist und die Hereinbringung der Ersatzforderung aussichtslos ist oder für den Ersatzpflichtigen eine unbillige Härte bedeuten oder schließlich den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widersprechen würde.

Nach § 1 kann gegenüber einem Organ des Bundes, aus dessen Handeln als Organ dem Bund ein Ersatzanspruch zusteht, auf diesen insoweit ganz oder teilweise verzichtet werden, als alle Möglichkeiten der Hereinbringung erfolglos versucht worden sind oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind oder die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen, unbillig wäre oder die Hereinbringung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Nach § 2 bedarf die Verzichtserklärung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen, wenn die Forderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 20.000 S übersteigt. Übersteigt die Forderung, auf die verzichtet werden soll, den Betrag von 1.000.000 S, so bedarf der Anspruchsverzicht eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Über Verzichte auf Forderungen, die im Einzelfalle den Betrag von 300.000 S übersteigen, hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat halbjährlich zu berichten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Singer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Singer** (SPÖ): Meine Damen und Herren! Wir haben uns heute mit einem Ge-

setzesbeschluß zu beschäftigen, der vom Nationalrat in seiner Sitzung am 19. Mai mit Stimmenmehrheit gefaßt wurde. Das vorliegende Gesetz regelt mit seinen Bestimmungen die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben.

Die Bundesregierung hat dieses Organhaftpflichtgesetz am 12. Oktober 1966 dem Parlament zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Der Verfassungsausschuß hat dann in seiner Sitzung am 4. November 1966 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen zwölfgliedrigen Unterausschuß eingesetzt, der sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesetzesentwurf eingehend beschäftigte und verschiedene Abänderungsvorschläge machte, über die dem Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 16. Mai 1967 berichtet wurde. Die sozialistischen Mitglieder des Nationalrates konnten weder im Verfassungsausschuß noch in der Haussitzung dem vorliegenden Gesetz ihre Zustimmung geben.

Meine Damen und Herren! Ich erachte es als politisch notwendig und richtig, daß hier im Bundesrat — im Nationalrat wurde von der Durchführung einer eingehenden Debatte Abstand genommen — eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetz bezogen wird. Es handelt sich doch um die in unserer Bundesverfassung vorgesehenen Durchführungsgesetze, deren Aufgabe es ist, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu schaffen.

Erlauben Sie mir, daß ich hiezu einige persönlichegrundsätzliche Bemerkungen mache:

Im Artikel 23 der österreichischen Bundesverfassung ist die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben, festgelegt.

Im Artikel 23 Abs. 4 hat der Verfassungsgesetzgeber vorgesehen, daß die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Abs. 1 bis 3 durch einfaches Bundesgesetz getroffen werden.

Bezüglich des Artikels 23 Abs. 2 hat der Gesetzgeber durch das Amtshaftungsgesetz 1949 bereits Bestimmungen über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften und der übrigen im Absatz 1 angeführten Personen und über die Regreßpflicht der handelnden Organe erlassen.

Wie der Herr Berichterstatter zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des National-

Singer

rates ausführte, werden mit dem heute in Beratung stehenden Gesetz jene Bestimmungen erlassen, die die Haftung der Personen regeln, die als Organe eines der vorhin erwähnten Rechtsträger handeln und für den Schaden, den sie bei der Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten und schuldhaft unmittelbar zugefügt haben, haften. Mit diesem vorliegenden Gesetz ist dem Artikel 23 Abs. 4 zur Gänze entsprochen, uns es kann damit Artikel 23 vollinhaltlich angewendet werden.

Es ist, glaube ich, unsere Pflicht, das vorliegende Gesetz einer kritischen Prüfung zu unterziehen, vor allem dahin gehend, ob den Grundprinzipien unserer Verfassung entsprochen wurde. Ein Vergleich des Amtshaftungsgesetzes mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zeigt, daß die Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht des Dienstnehmers verschieden geregelt wurde, je nachdem, ob das Organ dem Rechtsträger oder einem Dritten einen Schaden zugefügt hat. Diese unterschiedliche Behandlung der Haftung ist bedenklich.

Während nach dem Amtshaftungsgesetz die Schadenersatzpflicht nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit eintritt, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß die Haftung für jedes Verschulden vor. Hieraus ergibt sich, daß bei einer strengen Spruchpraxis der Gerichte die Verantwortungsfreudigkeit der Bediensteten eine wesentliche Einschränkung erfahren könnte.

Diese Tatsache hat zweifellos zur Folge, daß dem Wunsch nach einer raschen und möglichst unkomplizierten Verwaltung nicht nur nicht Rechnung getragen wird, sondern das Bestreben vorherrschend sein wird, sich so lange wie möglich der Verantwortung zu entziehen und nach Möglichkeit keine persönliche Initiative zu ergreifen. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu verweisen, in der diese Bedenken gleichfalls enthalten sind.

Weiters ist erwähnenswert, daß das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz aus dem Jahre 1965, welches, wie bekannt, die Schadenshaftung für Dienstnehmer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, soweit es nicht die Hoheitsverwaltung betrifft, regelt, die Schadenshaftung der unter dieses Gesetz fallenden Dienstnehmer in der Form festlegt, daß bei einem minderen Grad des Versehens das Gericht die Schadenersatzpflicht aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen kann. Die gleichen Bestimmungen sind in der gegenständlichen Gesetzesvorlage enthalten.

Ich bin der Auffassung, daß mit weit erhöhter Verantwortlichkeit ausgestattete Bedienstete, die in der Hoheitsverwaltung tätig sind, hinsichtlich der Schadenshaftung nicht mit den Dienstnehmern nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz verglichen werden sollen.

Die Bediensteten der Hoheitsverwaltung sind im weiteren Sinne Träger der Staatsgewalt und sollten zur Durchsetzung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Vollzugsaufgaben mit weitergehenden Rechten ausgestattet sein. Diesem Gedanken entsprechend, hat das seinerzeit erlassene Amtshaftungsgesetz die Haftung des Regreßpflichtigen auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit eingeschränkt.

Ich darf die Aufmerksamkeit des Hohen Bundesrates auf die Gesetzesmaterialien zum Problem Amtshaftung lenken. In dem betreffenden Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform (594 der Beilagen, V. Gesetzgebungsperiode) sind die Gründe dafür, weshalb der Rückersatzanspruch des Rechtsträgers gegenüber dem Organ, das den Schaden verursacht hat, auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit eingeschränkt wurden, wie folgt dargelegt worden:

Ich zitiere die Manzschen Handkommentare, „Kommentar zum Amtshaftungsgesetz“, Dr. Edwin Loebenstein vom Bundeskanzleramt und Dr. Gustav Kaniak, Rat des Verwaltungsgerichtshofes. Dieser Absatz lautet:

„Wenn der Rechtsträger volle Haftung trägt, das Organ aber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, so liegt darin eine Einschränkung zugunsten der Organe, die aber im Interesse einer schlagkräftigen Verwaltung geboten und gerechtfertigt ist. Wollte man die Haftung der Organe auch auf leichte Fahrlässigkeit ausdehnen, bestünde die Gefahr, daß die Verwaltungsarbeit der Organe unter dem Drucke der drohenden Haftung erschwert und verlangsamt würde.“

Soweit der Kommentar zum Amtshaftungsgesetz.

Diese Gedanken treffen aber auch auf das Organhaftpflichtgesetz voll zu und sprechen dafür, die Haftungsbestimmungen nicht dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, sondern dem Amtshaftungsgesetz anzupassen.

Erwähnenswert ist aber auch, daß sich das Organhaftpflichtgesetz — ebenso wie das Amtshaftungsgesetz — nicht nur auf öffentlich Bedienstete bezieht, sondern auf sämtliche Organe, die in der Vollziehung tätig sind. Es fällt eine so große Zahl von ehrenamtlich tätigen Organen unter das Organhaftpflichtgesetz, daß eine vollständige Auf-

Singer

zählung kaum möglich ist. Hinweisen darf ich darauf, daß nicht etwa nur die im Bereich der Gerichtsbarkeit tätig werdenden Laien erfaßt sind, wie zum Beispiel die Schöffen, die Geschwornen, die Laienbeisitzer bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung, bei den Arbeitsgerichten und so weiter. Größte Bedeutung hat das Organhaftpflichtgesetz nämlich auch für alle politisch bestellten Organe, die in der Verwaltung tätig sind, gleichviel, auf welche Weise sie zu ihrem Amt berufen wurden.

Das Organhaftpflichtgesetz bezieht sich auch auf alle Mitglieder der Bundesregierung, teilweise auf den Präsidenten des Nationalrates, auf alle Mitglieder der Landesregierungen, sämtliche Bürgermeister und alle sonstigen Mitglieder der Gemeinderäte, soweit sie im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig werden. Darüber hinaus erfaßt das Organhaftpflichtgesetz aber auch alle sonstigen an der Vollziehung mitwirkenden Personen, die in zahlreichen Kommissionen an der Willensbildung beteiligt sind, wie zum Beispiel in den Grundverkehrskommissionen, in den Einigungsämtern, in den Rentenausschüssen bei den Sozialversicherungsträgern und so weiter.

Wenn man das Organhaftpflichtgesetz dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz angepaßt hat, so ist dabei unter anderem der Gedanke zugrunde gelegt worden, daß Dienstnehmer gleich haften sollen, egal, ob sie in der Hoheitsverwaltung oder in der Wirtschaftsverwaltung tätig sind. Wie ich bereits angedeutet habe, ist dieser Gedanke schon deshalb nicht richtig, weil die Gefahr, rechtswidrig zu handeln, im Bereich der Hoheitsverwaltung um ein Vielfaches höher ist als in der rechtlich nur wenig geregelten Wirtschaftsverwaltung. Es bedarf, glaube ich, keiner näheren Erläuterung, daß es nicht angeht, ehrenamtlich tätigen Funktionären, die ihre Aufgaben im Interesse der Demokratisierung der Verwaltung beziehungsweise der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung ausüben, mit einer gleich strengen Haftung zu belasten wie Berufsbeamte beziehungsweise beruflich tätige Vertragsbedienstete.

Im Organhaftpflichtgesetz wird dem Ermessen des Gerichtes bei einem minderen Grad des Versehens ein weiter Spielraum gegeben. Es kann daher bei verschiedener Spruchpraxis der Gerichte zu einer unterschiedlichen Behandlung gleich gelagerter Fälle kommen. Es muß daher in Zweifel gezogen werden, ob dem in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz damit sinngemäß Rechnung getragen wird.

Im § 4 des zitierten Gesetzes ist normiert, daß bei einer Entscheidung durch ein Kollegialorgan nur jene Stimmführer, die für diese

Entscheidung gestimmt haben, haftbar sind. Weiters ist in dieser Bestimmung ausgeführt, daß die Stimmführer dann nicht haften, wenn die Entscheidung durch eine unvollständige oder unrichtige Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter zustande gekommen ist, es sei denn, daß die Stimmführer die pflichtgemäße Sorgfalt grobfahrlässig außer acht gelassen haben.

Es mag dahingestellt sein, ob diese Bestimmung die in einem Kollegialorgan tätigen Mandatäre zu einer verantwortungsfreudigen Haltung anregt. Jedenfalls ist diese Bestimmung dann nicht anwendbar, wenn eine geheime Abstimmung erfolgt und bei dieser geheimen Abstimmung eine Entscheidung zustande gekommen ist, die unter Umständen einen wesentlichen Schaden verursacht und einen Ersatzanspruch begründet hat. Meines Erachtens ist daher die vorgesehene Bestimmung des § 4 unvollständig, da sich jedes Kollegialorgan bei unbequemen Entscheidungen auf eine geheime Abstimmung zurückziehen kann.

Im § 8 ist die Zuständigkeit für eine Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche betreffen, in der Weise geregelt, daß in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig ist.

Bereits in der Stellungnahme des Städtebundes wurde angeregt, daß die Zuständigkeit nach dem Sitz des Rechtsträgers und nicht nach dem Orte der Rechtsverletzung geregelt werden soll. Es sollte daher diese Bestimmung in der Weise abgeändert werden, daß der Nebensatz „in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde“ durch den Nebensatz „in dessen Sprengel der Rechtsträger seinen Sitz hat“ ersetzt wird.

Meine Damen und Herren! Da im vorliegenden Gesetz wesentliche Bestimmungen bedenklich erscheinen und, wie ich mir erlaubt habe auszuführen, einige Bestimmungen unvollständig sind, kommen die sozialistischen Mitglieder des Bundesrates zu der Schlußfolgerung, daß der vorliegenden Fassung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung nicht erteilt werden kann.

Zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, möchte ich bemerken, daß dieses Gesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Organhaftpflichtgesetz steht. Inhaltlich bestehen gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes keine

6324

Bundesrat — 254. Sitzung — 30. Mai 1967

Singer

Einwendungen. Die sozialistischen Mitglieder des Bundesrates werden daher für dieses Gesetz stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich weiter der Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Johann Mayer (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn vom Organhaftpflichtgesetz die Rede ist, so kann man sich ohne eingehende Betrachtung vorerst einmal schon zur Feststellung hinreißen lassen, daß man kein besonders gutes Gefühl hat, wenn einem bestimmten Personenkreis wieder eine Verantwortung auferlegt wird, die im Fall der Rechtswidrigkeit durch eine gesetzlich festgelegte Haftung zum Ausdruck kommt. Wenn man aber dabei bedenkt, daß das Amtshaftungsgesetz in Durchführung der Absätze 1 und 2 des Artikels 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes schon in Kraft ist und der dritte Absatz, die Organhaftung, auf einem Auftrag beruht, den der Absatz 4 des Artikels 23 der Bundesverfassung gibt, daß auch für die Organhaftung nun Ausführungsgesetze zu schaffen sind, dann ist es eine Selbstverständlichkeit, daß man den Blick auf die bestehende Bundesverfassung richtet.

Der geschätzte Herr Vorredner hat die Frage gestellt, ob dieses Organhaftpflichtgesetz den Grundprinzipien der Verfassung entspricht. Er hat auch die bestehenden Bestimmungen im Wortlaute aufgezählt, daher kann ich mir dies vielfach ersparen. Auch ich stelle mir die Frage, ob den Grundprinzipien der Verfassung entsprochen wird. Ich bejahe dies. In den derzeit bestehenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, so im ersten Absatz des Artikels 23 der Bundesverfassung, ist aufgezeigt, daß der Bund gegenüber dritten Personen für Schäden haftet, die seine Organe angerichtet haben, und zwar durch ein rechtswidriges Verhalten und in schuldhafter Form. Im Absatz 2 ist dann in der Folge aufgezählt, wie Personen haftbar gemacht werden können, und zwar sind hier die Verschuldensformen bereits genannt und umschrieben; die Verschuldensgrade des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sind also deutlich in der Verfassung ausgedrückt. Diesem Geiste entspricht auch das Amtshaftungsgesetz.

Und nun wird mit dem Organhaftpflichtgesetz dem dritten Absatz zu entsprechen sein, der keine Erläuterung über die Grade des Verschuldens gibt und nur folgende Aussage macht: Personen, die als Organe des Rechtsträgers handeln, haften für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten zugefügt haben. Also:

keine Angabe der Verschuldensgrade. Infolgedessen bin ich der Meinung, daß das Ausführungsgesetz den derzeitigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen vollkommen entspricht. Man könnte vielleicht sogar weiter sagen, daß es verfassungswidrig sei, würde man mit dem Ausführungsgesetz weiter gehen, als das Bundesverfassungsgesetz in seiner Aussage darlegt, wobei ich wieder rückschließe, daß, was das Amtshaftungsgesetz betrifft, ja im Absatz 2 eben eine ganz klare Aussage über die zur Rechtswidrigkeit erforderlichen Verschuldensgrade gegeben ist. Daher bejahe ich es, daß das Organhaftpflichtgesetz den Grundprinzipien der Verfassung entspricht.

Wenn hier nur von einer Rechtswidrigkeit die Rede ist, so wird man sich bei der Gesetzesformulierung dahin gehend Gedanken gemacht haben, daß man gefragt hat, inwieweit es dem Bunde möglich ist, zu verzichten, und inwieweit es dem Gerichte möglich ist, nach Darlegung des Verschuldensgrades einen Verzicht zu leisten.

Wenn ich auch die beiden Punkte im Gesetz über den Verzicht des Bundes auf Ersatzforderungen, also die Uneinbringlichkeit und die Unwirtschaftlichkeit, nicht besonders behandeln möchte, so wird es doch notwendig sein, die Frage der Unbilligkeit näher zu beleuchten. Hier komme ich zur Überzeugung, daß diese neuen Gesetze weitergehend, vielleicht zeitgemäßer sind und auf Grund bestimmter Erfahrungen mit dem Amtshaftungsgesetz eine positive Wirkung für das Organ herbeiführen wollen, denn es heißt im Gesetz über den Verzicht in der Bestimmung über die Unbilligkeit: „... wenn „nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens ...“. Gerade bei dieser besonderen Verantwortlichkeit des öffentlichen Dienstes oder überhaupt dieses Personenkreises, der in das Organhaftpflichtgesetz einbezogen ist, wie der geschätzte Herr Vorredner aufgezeigt hat, darf es hier keinen Engpaß geben, sondern wird die Formulierung richtig sein: „... der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens ...“.

Ich vertrete hier die Meinung, daß man es nicht nur so auslegen kann, sondern daß man sich auch wirklich danach halten kann, daß der Begriff der Fahrlässigkeit überhaupt, nicht nur der leichten Fahrlässigkeit, dabei angezogen oder zugunsten des Organs ausgelegt werden kann; denn wir wissen doch, daß bei der Fahrlässigkeit schwer eine Trennung zu ziehen ist zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit, wenn die Interpretation für Fahrlässigkeit etwa so ist, daß immer

Johann Mayer

vorausgesetzt wird, daß der Täter das tatbestandsmäßige Unrecht zwar nicht verwirklichen will, aber nicht genügend bedacht war, es zu vermeiden. Daher meine ich, daß man gerade im Hinblick auf die Beurteilung der Unbilligkeit sicher die Auffassung vertreten kann, daß hier die Schuldfrage weitergehend beurteilt werden kann, und zwar positiv beurteilt werden kann, und daß man den Begriff der Fahrlässigkeit überhaupt sehr oft im Begriff der Unbilligkeit zugunsten des Organs, von dem man glaubt, daß es rechtswidrig gehandelt hat, anwenden kann.

Das ist diese eine Bestimmung. Und wenn wir jetzt beide Bestimmungen, die im besonderen zum Positiven für das Organ wirken sollen, betrachten, dann ist der § 3 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes sicher auch noch dazuzunehmen. Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem minderen Grad des Versehens, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit — aus Gründen der Billigkeit! — den Ersatz mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen. Also dort, wo die Verwaltung nach dem Verzichtsgesetz nicht in der Lage ist, die Billigkeit weitestgehend anzuwenden, hat das Organ noch die Möglichkeit einer gerichtlichen Beurteilung dahin gehend, daß die Schuldfrage noch geklärt wird. In dieser Schuldfrage ist eben dieser weite Raum der Auslegungsmöglichkeit gegeben.

Ich komme nun auf meine Einleitung zurück, wo ich sagte, es hat manchmal einen bitteren Beigeschmack, wenn ein bestimmter Personenkreis auf seine Verantwortlichkeit dadurch hingewiesen wird, daß man eben sagt: Dort, wo du rechtswidrig handelst, kann ich dich zum Schadenersatz, also zur Haftpflicht heranziehen.

Ich wollte diese Dinge eigentlich wirklich nur praktisch durchgehen und glaube, daß ich in dieser Hinsicht auch verstanden wurde. Ich bin der Meinung, daß ich die wichtigsten Dinge dieses Gesetzes herausgekehrt habe, und ich darf somit noch einmal zusammenfassend sagen: Wenn ich die Verzichtsbestimmungen und die Möglichkeiten des Verzichtes mit der Auslegung des Begriffes „Billigkeit“ und der Möglichkeit, daß die Fahrlässigkeit als Gesamtes betrachtet werden kann, betrachte, so sehe ich hier eine zeitgemäße und positive Möglichkeit, daß auf keinen Fall durch dieses Gesetz die Verantwortlichkeit oder die Frage nach der Verantwortlichkeit nur im geringsten von den Organen zurückgestellt werden könnte, sondern bei genauer Betrachtung muß das Organ erkennen, daß es bei genauer Rechtfertigung der Gründe des

Handelns möglich ist, wirklich darzutun, daß die Handlung, wenn auch im weiten Sinne, als rechtswidrig von vornherein beurteilt, doch irgendwie in den Bereich der Notwendigkeit aufgenommen werden mußte und die Schuldhaftigkeit weitestgehend abzudrängen ist.

Die der Österreichischen Volkspartei angehörenden Mitglieder des Bundesrates werden diesen beiden Gesetzen ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen erschienenen Bundesminister für Finanzen Doktor Wolfgang Schmitz recht herzlich. *(Beifall bei der ÖVP.)* Ebenso begrüße ich den Herrn Bundesminister Dr. Klecatsky. *(Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Gasperschitz (ÖVP): Sehr geehrte Herren Minister! Hoher Bundesrat! Ich wollte mich eigentlich jetzt nicht zum Wort melden. Aber die Ausführungen des Herrn Bundesrates Singer können, glaube ich, nicht unbeantwortet bleiben. Er hat gesagt, daß mit diesem Gesetz, mit diesem Organhaftpflichtgesetz den Grundprinzipien der Verfassung nicht entsprochen worden sei. Wer nun den Artikel 23 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes betrachtet, wird sehen, daß dort gar keine verfassungsrechtliche Einschränkung auf eine bestimmte Schuldform vorliegt. Der Verfassungsgesetzgeber hat dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben, das so oder so einzurichten. Die Verfassung ist also durch dieses gegenständliche Organhaftpflichtgesetz nicht verletzt worden.

Nun zur Gegenüberstellung: Organhaftpflichtgesetz und Amtshaftpflichtgesetz. Das Amtshaftpflichtgesetz ist ein Gesetz, nach dem der Staat für den Schaden haftet, den ein Organ des Staates Dritten gegenüber anrichtet. Nun hat der Staat die Möglichkeit, Regreßansprüche gegen das Organ geltend zu machen.

Aber hier im gegenständlichen Fall handelt es sich ja um eine Direkthaftung. Ich will gar nicht anstehen, zu erklären, daß wir uns im Rahmen der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bemüht haben, diese leichte Fahrlässigkeit aus dem Gesetz herauszubekommen. Auch ich habe diesbezüglich meine Anstrengungen gemacht. Ich selbst war einmal gemeinsam mit Dr. Koubek im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, und wir haben die Dinge dort besprochen. Die Situation war so, daß uns die Verwaltung wegen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, wonach die privaten Dienstnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit gegenüber dem Dienst-

6326

Bundesrat — 254. Sitzung — 30. Mai 1967

Dr. Gasperschitz

geber haften, Vorhaltungen gemacht hat. Warum? Nun gebe ich die Antwort als Beamtenvertreter: Warum unterscheiden wir zwischen den privaten Dienstnehmern und den öffentlichen Dienstnehmern? Die Vertreter beider Fraktionen haben eingesehen, daß das nicht ganz in Ordnung ist, und wir haben gesagt: Wer weiß, ob wir das im Parlament durchbringen können, denn schließlich sind ja auch viele Vertreter privatwirtschaftlicher Interessen dort.

Unter anderem haben wir auch gefragt: Was ist besser und vernünftiger? Die leichte Fahrlässigkeit aus dem Organhaftpflichtgesetz herauszubringen, aber dann kein Verzichtsgesetz zu bekommen, oder das Organhaftpflichtgesetz, so wie es jetzt hier vorliegt, mit der leichten Fahrlässigkeit anzunehmen; aber mit einem Verzichtsgesetz, wonach ohne Begrenzung auf leichte Fahrlässigkeit von der Hereinbringung einer Schadenersatzforderung abgesehen werden kann? Diese Frage stelle ich Ihnen.

Die Vertreter beider Fraktionen einigten sich, diese Forderung noch zu erheben, daß die leichte Fahrlässigkeit herauskommt, aber wenn das nicht geht, dann eben nicht, weil wir nicht wissen, ob das andere nicht besser ist. Denn schließlich können sich die Vertreter der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in dem einen oder dem anderen Fall dann entsprechend positiv einschalten, sofern ein Fall vorliegt, der entsprechend zu begünstigen ist.

Nun weiß ich nicht — das geht jetzt nicht an die sozialistischen Mitglieder des Bundesrates, wohl aber an die sozialistischen Abgeordneten des Nationalrates —: Wo bleibt die Koordinierung zwischen der sozialistischen Gewerkschaftsfraktion einerseits und den Abgeordneten der sozialistischen Fraktion des Nationalrates andererseits. Es war dies schon beim Personalvertretungsgesetz so. Es hat sich bei uns in der Teinfaltstraße jeder gewundert, daß bezüglich dieses Gesetzes, des Organhaftpflichtgesetzes, die sozialistischen Mandatäre des Nationalrates sich dagegen ausgesprochen haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates — beim Bundesgesetz über den Verzicht von

Schadenersatzforderungen, soweit es der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem gesellschaftsrechtliche Bestimmungen über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln getroffen werden (Kapitalberichtigungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Kapitalberichtigungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Herren Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates umfaßt sieben Paragraphen.

Einleitend nimmt der Gesetzesbeschluß Bezug auf die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Durch die §§ 2 bis 6 wird die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dieser beiden Gesellschaftsformen geregelt.

Unter anderem werden behandelt:

die allfällige Prüfung des der Kapitalerhöhung zugrundeliegenden Rechnungsabchlusses,

die Eintragung in das Handelsregister,

die Ausgabe zusätzlicher Aktien,

die Art der Festsetzung des Nennbetrages,

die Abholung der Aktien,

der Verkauf nicht abgeholter Aktien für Rechnung der Beteiligten,

die Aufrechterhaltung des Verhältnisses der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander und

der Entfall des Erfordernisses einer Genehmigung gemäß der Verordnung über den Kapitalverkehr.

§ 7 enthält die Vollzugsklausel.

Von Bedeutung erscheint, folgendes zu erwähnen: Lehre und Rechtsprechung haben die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln schon bisher als legal betrachtet. Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt nun eine klare gesetzliche Regelung, die divergierende Interpretationen weitestgehend ausschließt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich mit Stimmenmehrheit — also gegen die Stimmen der sozialistischen Kollegen — beauftragt, den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1967 über ein Bundesgesetz, betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften — mit Ausnahme der unter Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. fallenden Bestimmungen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften. Dieser Gesetzesbeschluß enthält Bestimmungen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, die vom Bundesrat nicht zu behandeln sind. Die übrigen Bestimmungen unterliegen der Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzen-dorfer. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Hötzen-dorfer:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften beschlossen, dem Anträge des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Bauten und Technik, des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unterneh-

mungen sowie der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zugrunde liegen. Da die Veräußerungen Zwecken dienen, bei denen dem Bundesminister für Finanzen keine Verfügungsermächtigung zusteht beziehungsweise bei denen die Wertgrenze von 2,5 Millionen Schilling überschritten wird, ist eine gesetzliche Veräußerungsermächtigung des Nationalrates erforderlich.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage enthält der oben angeführte Gesetzesbeschluß des Nationalrates Bestimmungen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes, gegen die der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann. Der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegen nur Vorschriften des § 2 und des § 3, soweit er sich auf § 2 bezieht.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hause zu beantragen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 13. Juni 1967 stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 55 Minuten